

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
B 115 Ausbau der Ortsdurchfahrt Lübben
im Zuge der B 115 / Nord 2. Bauabschnitt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 29.01.2025

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „B 115 Ausbau der Ortsdurchfahrt Lübben im Zuge der B 115 / Nord 2. Bauabschnitt“ einschließlich Kompensationsmaßnahmen.

Die Baumaßnahme beinhaltet den 2. Bauabschnitt zum Ausbau der B 115 in der Ortsdurchfahrt Lübben mit einer Baulänge von ca. 2.132 m, vom Stadtzentrum (Breite Straße) bis zum westlichen Stadtausgang.

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die Planung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 31102/0115/004 geführt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342/4266-2109 während der Dienstzeit im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.